

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachteilige Folgen der Nichterfüllung der Stempelpflicht. Bei Nichterrichtung oder vorschriftswidriger oder nicht rechtzeitiger Entrichtung das Zehnfache oder Fünzigfache, je nachdem es sich um eine Gebühr nach Skala II oder I handelt. Nachsicht der Strafe gesetzlich unzulässig. Bei Selbstanzeige, bevor noch die Finanzbehörde Kenntnis davon hat, der bar und sogleich zu zahlende Betrag an verkürzter Gebühr samt halber Steigerung, also im ganzen die $5\frac{1}{2}$ - bzw. $25\frac{1}{2}$ -fache verkürzte Gebühr.

Zeugnisse a) von landesfürsichtlichen Behörden oder Ämtern ausgestellt 3000 K für den ersten, je 2000 K für die folgenden Bogen; b) von anderen Behörden oder Ämtern oder von Privatpersonen ausgestellt, per Bg. 2000 K;

für Diensthoten (Hausgehilfen u. Hausgehilfinnen), Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner u. überhaupt Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, über ihre Dienstleistung, ihr Benehmen, ihre persönl. Eigenschaften u. Verhältnisse von jedem Bogen in den Fällen a) u. b) 500 K. Infolgedessen unterliegen z. B. auch Meisterprüfungszeugnisse und Lehrbriefe, wenn sie für solche Personen ausgestellt werden, lediglich dem Stempel von 500 K per Bogen, sonst aber einem Stempel von 2000 K per Bogen.

Studienzeugnisse, insoweit sie lediglich über den Studienerfolg in einem Semester oder Jahrgang an einer öffentlichen Lehranstalt ausgestellt sind, ferner die Frequenzzeugnisse an den Universitäten unterliegen einem Stempel von 500 K. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, so ist für jedes Semester oder jeden Jahrgang ein Stempel von 500 K zu entrichten. Volksschulzeugnisse (Schulnachrichten und Volksschul-Entlassungszeugnisse) sind stempelfrei. Absolutorien über Studien und Maturitäts-(Reife-)Zeugnisse, und zwar an Staatslehranstalten 3000 K, an Landes-, Gemeinde- oder Privatanstalten 2000 K.

Die wichtigsten stempelfreien Zeugnisse sind außer den vorgedachten Volksschulzeugnissen: a) Armutzeugnisse; b) Zeugnisse, die zur Erlangung einer Armenpfunde, zur unentgeltlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen-, Waisen-, Erziehungsheim u. dgl. beigebracht werden müssen; c) Christenlehrezeugnisse; d) Religionszeugnisse für Brautleute; e) Zeugnisse über die Anmeldung des Uebertrittes von einem christlichen Glaubensbekenntnisse zu einem andern; f) Impfzeugnisse; g) Zeugnisse über die erfüllte Verbindlichkeit zur Lesung von Messen behufs Erhalt des hiesig gewidmeten Betrages (Stipendium oder Rente); h) die in die Wander- oder Dienstbücher eingetragenen Dienst- und Verhaltungszeugnisse; i) ärztliche Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte der Volksschule und Bürgerschulen zu rechtfertigen, insoweit zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht; k) Zeugnisse in Angelegenheit der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter.

Zollverfahren, Eingaben, und zwar:

1. um Einfuhr- und Ausfuhrbewilligung a) in Ansehung von Postpaketen für jedes Postpaket und für jeden Bogen 1000 K; b) sonst per Bogen 10.000 K; 2. um Durchfuhrbewilligung 3000 K per Bogen; 3. im übrigen: a) wenn eine gesetzliche Begünstigung als Recht in Anspruch genommen wird, stempelfrei; b) wenn es sich um eine Ausnahme handelt oder um etwas, wozu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 2000 K von jedem Bogen; c) Rekurse bis 20.000 K 500 K, über 20.000 K 1000 K.



Verbrauchsstempel für Spielkarten: Für ein Kartenspiel bis 36 Blätter 2000 K, über 36 Blätter 4000 K; für lackierte oder waschbare Karten und für Karten mit breiten Rändern (beiderseits zusammen mehr als 8 mm) das Doppelte, das ist bis 36 Blätter 4000 K, über 36 Blätter 8000 K.

Post- und Telegraphenwesen.

Neue Post- und Telegraphengebühren

für den Verkehr im Inlande, mit Rumänien, Ungarn, Deutschland, der tschecho-slowakischen Republik, dem Königreich S. H. S. und den Weltpostvereinsländern.

Gültig vom 1. Dezember 1923.

Es beträgt die Gebühr: im **Inlandverkehr** für einen Brief bis 20 g 1000 K, bis 40 g 1200 K, bis 100 g 1600 K, bis 250 g 2400 K, bis 500 g 4000 K, bis 1600 g 8000 K, bis 2000 g 16.000 K; für eine einfache Postkarte oder jeden der beiden Teile einer Doppelpostkarte 500 K; für eine Drucksache bis 25 g 100 K, bis 50 g 200 K,

bis 100 g 400 K, bis 250 g 1000 K, bis 500 g 2000 K, bis 1000 g 3000 K, bis 2000 g 5000 K, für eine Blindendrucksache für je volle oder angebrochene 500 g 100 K; für eine Geschäftspapiersendung bis 250 g 1000 K, bis 500 g 2000 K, bis 1000 g 3000 K, bis 2000 g 5000 K, für eine Warenprobensendung bis 250 g